

Merkblatt - Veranstaltungen in städtischen Sportstätten auf Grundlage der Satzung über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten der Stadt Chemnitz

1. Art der Veranstaltung

Für die Auswahl des Objektes ist es wichtig, welche Art der Veranstaltung durchgeführt werden soll.

1.1 Handelt es sich um eine sportliche Veranstaltung?

Nicht jede Sportstätte ist für jede Sportart geeignet. Bitte informieren Sie sich vor Antragstellung, ob die Sportart im gewünschten Objekt überhaupt möglich ist.

1.2 Handelt es sich um eine sonstige Veranstaltung außerhalb des Sports?

Jede sonstige Veranstaltung mit zusätzlichen Aufbauten (Stühle, Tische, Bühnen, Podeste, Szeneflächen, etc.) inner- und außerhalb des Sportobjektes ist eine Sondernutzung. Diese Sondernutzung muss durch das Sportamt mit der Bauaufsicht abgestimmt werden und bedarf ggf. deren Genehmigung. Grundlage dafür bilden die Bestuhlungs- und Rettungswegepläne des jeweiligen Objektes. Mit der Antragsabgabe müssen daher abschließende Aufbau- und Ablaufpläne eingereicht werden. Die Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden bedarf eines gewissen zeitlichen Umfanges.

Der komplette Veranstaltungsantrag, einschließlich aller Aufbau- und Ablaufpläne, muss daher spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungstermin im Sportamt vorliegen.

2. Erwartete Besucher

Die Sportstätten der Stadt Chemnitz haben keine bzw. sehr unterschiedliche maximale Besucherkapazitäten. Bei den als Versammlungsstätte gewidmeten Sporthallen sind dies je nach Bestuhlungsvariante in der Richard-Hartmann-Halle 3 146, Leichtathletik-Mehrzweckhalle 1 150, Sachsenhalle 650, Sporthalle am Schloßteich 600, Terra Nova Campus 199 und Jahnbaude 160 maximal zulässige Besucher.

Alle anderen städtischen Sporthallen verfügen über keine Besucherkapazitäten. Während der gesamten Dauer der Sportstättennutzung ist der Veranstalter für die Einhaltung der jeweils zulässigen Maximalbesucherzahl verantwortlich.

3. Sächsische Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO)

Die als Versammlungsstätten gemäß der SächsVStättVO gewidmeten Sporthallen sind unter 2. abschließend aufgeführt. Dabei handelt es sich um Sonderbauten, für die besonderes Baurecht gilt.

3.1 Veranstaltungsleiter (§ 38 SächsVStättVO)

Für eine Veranstaltungsdurchführung ist es erforderlich, dass durch den Veranstalter ein Veranstaltungsleiter gestellt wird. Dieser muss dazu geeignet, befähigt und während des Betriebes (Aufbau, Durchführung, Abbau der Veranstaltung) ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter hat sich vor der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten (Flucht- und Rettungswege, Sammelplatz, Brandschutzordnung, etc.) und den technischen Einrichtungen (Brandmeldeanlage, Lüftung, Rauch- und Wärmeabzugsanlage, etc.) vertraut zu machen.

3.2 Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik (§ 39 i. V. m. 40 SächsVStättVO)

Je nach geplanter Technik und geplanten Aufbau benötigt eine Veranstaltung in Versammlungsstätten einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik. Dabei

ist je nach Größe, Anzahl und Gefahr der Technik sowie des Aufbaus die Anwesenheit eines Meisters für Veranstaltungstechnik, einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder einer sachkundigen Aufsichtsperson für Veranstaltungen notwendig. Bei normalen Sportveranstaltungen reicht in der Regel die sachkundige Aufsichtsperson für Veranstaltungen, die vom Sportamt zur Verfügung gestellt werden kann.

Bei der Notwendigkeit der Anwesenheit eines Meisters für Veranstaltungstechnik oder einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik hat der Veranstalter die Pflicht zur Beauftragung. Für die Prüfung der Notwendigkeit ist daher bei Antragstellung die genaue Angabe der geplanten Technik und des Aufbaus wichtig.

3.3 Brandsicherheitswache, Rettungsdienst, Ordnungsdienst (§ 41, 43 SächsVStättVO)

Je nach Größe und Gefahr der Veranstaltung entscheidet das Sportamt, ob für die jeweilige Veranstaltung eine Brandsicherheitswache, der Rettungsdienst oder ein gewerblicher Ordnungsdienst anwesend sein muss. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung ausreichend Ordner anwesend sind.

3.4 Rettungswege, Stellflächen für Rettungsfahrzeuge

Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ebenso freigehalten werden wie alle Rettungswege in der Versammlungsstätte. Während des Betriebes der Versammlungsstätte dürfen Türen und Tore von Rettungswegen nicht verschlossen sein.

3.5 Eingebroughte Aufbauten und Dekorationen (§ 33 SächsVStättVO)

In Versammlungsstätten dürfen eingebrachte Aufbauten und Dekorationen nur aus schwerentflammbar Material (B1) bestehen. Flure, Treppenhäuser sowie Flucht- und Rettungswege sind brandlastfrei zu halten. Elektrische Geräte, die durch den Veranstalter eingebracht werden sollen, müssen einen aktuellen Prüfnachweis besitzen.

4. Regelungen in allen Sportstätten

Das Verhalten in den und die Nutzung der Sportstätten werden in der Satzung über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten der Stadt Chemnitz sowie in der jeweiligen Sportstättenordnung der Objekte geregelt. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung mit diesen Regelungen vertraut zu machen.

5. Imbissvereinbarungen

Möchte der Veranstalter zur Veranstaltung Verpflegung anbieten, ist dies über eine Imbissvereinbarung gesondert abzurechnen. Regelungen, Räume und Preise können im jeweiligen Objekt erfragt werden.

6. Schadensersatz bei Absage oder Abbruch der Veranstaltung

Die Stadt Chemnitz ist als Betreiber seiner Objekte berechtigt, Veranstaltungen abzurechnen oder abzusagen, wenn der Veranstalter nicht oder nicht rechtzeitig seinen Pflichten nachgekommen ist bzw. sicherheitstechnische Probleme vorliegen. Der Veranstalter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz bezüglich Kosten und Gewinnausfall.